

Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

Fortbildung „Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) in der Pflegberatung“



Regionalbüros
Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der
Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

Ambulante und teilstationäre Perspektive

Dirk Nowaschewski
Diplom-Sozialgerontologe
Diplom-Sozialarbeiter

Überblick – Ambulant und teilstationär

- Einstieg – Hilfesystem in Deutschland
- Herausforderung „häusliche“ Versorgungssettings
- Hilfe zur Pflege §64
- Hilfe zur Pflege §64a-k
- Hilfe zur Pflege §66 / §66a
- §75 SGB II Allgemeine Grundsätze
- Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege Bremen 2017
- Evaluationsbericht „neue“ Pflegebedürftigkeit
- Leistungen außerhalb von Hilfe zur Pflege
- Praxiserfahrung und -impuls

Einstieg – Hilfesystem in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Rosenkranz / Schneider 1997

Herausforderung „häusliche“ Versorgungssettings

Kernaussagen Pflegestatistik 2019

- Etwa ein Drittel der Pflegebedürftigen ist hochbetagt und der Frauenanteil überwiegt
- Rund vier von fünf Pflegebedürftigen in Deutschland werden zu Hause versorgt
- Meist erfolgt die Pflege durch pflegende Angehörige.
- Häufig unterstützt sie dabei ein ambulanter Pflegedienst.
- Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen machen rund ein Fünftel der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland aus.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/_inhalt.html

Herausforderung „häusliche“ Versorgungssettings

Kernaussagen Pflegestatistik 2019

- Bevölkerung
 - 75-85 Jahre Bundesweit 7.170.701 (**NRW 1.486.228**)
 - 85-90 Jahre 1.563.807 (**NRW 340.659**)
 - 90 Jahre und mehr 823.047 (**NRW 179.151**)
 - = gesamt über 75 Jahre 9.557.555 (**NRW 2.006.038**)
- Zahl der Pflegebedürftigen betrug Ende 2019 Bundesweit 4.127.605 (**NRW 964.987**),
 - davon zu Hause 3.309.288 = 80,2% (**NRW 795.859 = 82,5%**) und
 - vollstationär in Heimen 818.317 = 19,8% (**NRW 169.128 = 17,5%**)

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/_inhalt.html

Herausforderung „häusliche“ Versorgungssettings

Kernaussagen Pflegestatistik 2019

- Verteilung der Pflegegrade ambulant Bundesweit in % (NRW in %)
1: 8,3 (8,1) / 2: 45,9 (46,7) / 3: 29,5 (29,2) / 4: 11,8 (11,4) / 5: 4,5 (4,6)
- Anzahl der ambulanten Pflegedienste Bundesweit 14.688 (**NRW 2.961**)
(mehr als 2/3 in privater Trägerschaft)
- Betreute je Pflegedienst Bundesweit 66,9 (**NRW 76,2**)
- Im Vergleich zu 2017 stieg der Anteil der Betreuten Ende 2019 Bundesweit um 18,4% auf 982 604 (**NRW um 23,9% auf 225.506**)

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/_inhalt.html

§64 Vorrang

Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.

§64a Pflegegeld

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 des Elften Buches. Der Anspruch auf Pflegegeld setzt voraus, dass die Pflegebedürftigen und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern die erforderliche Pflege mit dem Pflegegeld in geeigneter Weise selbst sicherstellen.

(2) Besteht der Anspruch nach Absatz 1 nicht für den vollen Kalendermonat, ist das Pflegegeld entsprechend zu kürzen. Bei der Kürzung ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die pflegebedürftige Person gestorben ist.

(3) Stellt die Pflegekasse ihre Leistungen nach § 37 Absatz 6 des Elften Buches ganz oder teilweise ein, entfällt insoweit die Leistungspflicht nach Absatz 1.

§ 64b Häusliche Pflegehilfe

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 nicht sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a des Elften Buches umfassen; § 64i bleibt unberührt.

(2) Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

§64c Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson im Sinne von § 64 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege zu übernehmen.

§64d Pflegehilfsmittel

(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die

1. zur Erleichterung der Pflege der Pflegebedürftigen beitragen,
2. zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder
3. den Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.

Der Anspruch umfasst die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(2) Technische Pflegehilfsmittel sollen den Pflegebedürftigen in geeigneten Fällen leihweise zur Verfügung gestellt werden.

§64e Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen können gewährt werden, 1. soweit sie **angemessen** sind **und** 2. durch sie

- a) die **häusliche Pflege ermöglicht** oder **erheblich erleichtert** werden kann oder
- b) eine möglichst **selbständige Lebensführung** der Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann.

§64f Andere Leistungen

(1) Zusätzlich zum Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 sind die **Aufwendungen** für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine **angemessene Alterssicherung** zu erstatten, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) Ist neben der häuslichen Pflege nach § 64 eine **Beratung der Pflegeperson** geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.

(3) Soweit die Sicherstellung der häuslichen Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 im Rahmen des **Arbeitgebermodells** erfolgt, sollen die **angemessenen Kosten** übernommen werden.

§64g Teilstationäre Pflege

Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5** haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der **Tages- oder Nachtpflege**, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

§64h Kurzzeitpflege

(1) Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5** haben Anspruch auf **Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung**, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.

(2) Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 des Elften Buches nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch erbracht werden

1. durch geeignete Erbringer von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches oder
2. in **geeigneten Einrichtungen**, die nicht als Einrichtung zur Kurzzeitpflege zugelassen sind.

(3) Soweit während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich ist, kann **Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen** nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches erbracht werden.

§64i Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5

Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5** haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur

1. Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,
2. Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags oder
3. Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches.

§64j Digitale Pflegeanwendungen

(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf eine notwendige Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen, die von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (digitale Pflegeanwendungen).

(2) Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das [Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a](#) Absatz 3 des Elften Buches aufgenommen wurden.

§64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Pflegebedürftige haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 64j Anspruch auf erforderliche ergänzende Unterstützungsleistungen, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 des Elften Buches festgelegt hat, durch nach dem Recht des Elften Buches zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.

§66 Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur

1. Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,
2. Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags,
3. Inanspruchnahme von a) Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 64b, b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e, c) anderen Leistungen nach § 64f, d) Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g,
4. Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches.

§ 66a Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die **Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2** als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§75 Allgemeine Grundsätze Absatz 1 (Auszug)

- Der Träger der Sozialhilfe darf **Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel** mit Ausnahme der Leistungen der häuslichen Pflege, soweit diese gemäß § 64 durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden, durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine **schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe** besteht.
- Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit** und **Leistungsfähigkeit** entsprechen und dürfen das **Maß des Notwendigen nicht überschreiten**.
- Sie sind **vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode** für einen **zukünftigen Zeitraum** abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Die Ergebnisse sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege Stadt Bremen vom 13.06.2017

- Nach Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetz III zum 01.01.2017 wurde deutlich, dass es in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu Versorgungs- und Finanzierungslücken kommen kann.
- Dies liegt insbesondere daran, dass die vollen Leistungen des 7. Kapitels SGB XII erst ab Pflegegrad 2 **gewährt werden dürfen**.
- Primär **bei Pflegesachleistungen** (Inanspruchnahme eines Pflegedienstes) **gab es im Sozialhilferecht bis zum 31.12.2016 keine Einschränkung der Leistungsberechtigung**
- Im Bereich des 7. Kapitels SGB XII gibt es für pflegebedürftige Menschen im Pflegegrad 1 **kein Ermessenspielraum für die Sozialhilfeträger**
- Die dem Pflegegrad 1 zugeordneten Fälle haben zum Teil einen wesentlichen höheren Bedarf, so dass Versorgungs- und Finanzierungslücken bestehen. **Die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit im somatischen Bereich liegend kann zwar gering sein, erfordert aber trotzdem umfangreiche personelle Unterstützung**

Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege Stadt Bremen vom 13.06.2017

- Im 7. Kapitel des SGB XII bestehen keine Möglichkeiten die eingeschränkten Leistungen auszuweiten. Deshalb sind Maßnahmen außerhalb des 7. Kapitels notwendig. Zum Pflegegrad 1 ergänzende Maßnahmen
 - Maßnahmen zur sozialen Teilhabe im Rahmen der Altenhilfe nach §71 SGB XII
 - Ergänzende Hilfen der Haushaltsführung durch Hilfen zur Weiterführung des Haushalts nach §70 SGB XII
 - Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach §73 SGB XII für notwendige Ergänzungen für körperbezogene Pflegemaßnahmen
- Die fehlende Versorgungs- und Finanzierungssituation von pflegebedürftigen Menschen im Pflegegrad 1 erfordert es zur Sicherung der notwendigen Pflege – *möglicherweise bis zu einer gesetzlichen Nachbesserung* – diese Maßnahmen einzuführen

Evaluationsbericht „neue“ Pflegebedürftigkeit

Wissenschaftliche Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Abs. 2 SGB XI)

Los 3: Schnittstellen Eingliederungshilfe

Abschlussbericht
für das Bundesministerium für Gesundheit
Berlin, 12. November 2019

Kontakt:
Karsten Zich
T +49 30 230 809 64
karsten.zich@iges.com

IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com

- Grundannahme, dass Pflegebedürftigkeit im Rahmen von Pflegegrade besser und zielgenauer ermittelt werden können als mit dem System der Pflegestufen
- Evaluationsbericht gemäß §18c Abs. 2 SGB XI durchgeführt vom „Institut für Gesundheits- und Sozialforschung“ in Berlin <https://www.iges.com/>
- Beschäftigt sich u.a. auch mit den Auswirkungen im Bereich der Hilfe zur Pflege (S. 137ff.)
- Veröffentlichung 12.11.2019
- Wichtige Hinweise zur Praxis der Hilfestellung bei Personen ohne oder mit Pflegegrad 1

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegebeduerftigkeitsbegriff_Evaluierung/Abschlussbericht_Los_3_Evaluation_18c_SGB_XI.pdf

Leistungen außerhalb Hilfe zur Pflege – im ambulanten Bereich

- Die Träger der Hilfe zur Pflege wurden gebeten, anzugeben, ob zum 1.1.2018 bei allen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 außerhalb von Einrichtungen der bestehende (pflegerische) Bedarf durch den Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII, Pflegehilfsmittel nach 64d SGB XII und/oder Wohnumfeldverbesserungen nach § 64e SGB XII allein gedeckt werden konnte
- **Nur** 13 der 99 Träger der Hilfe zur Pflege mit einer gültigen Antwort (**13%**) gaben an, **dass eine Bedarfsdeckung mit den beim Pflegegrad 1 möglichen Leistungen** des Siebten Kapitels des SGB XII **erreicht werden konnte**.
- 86 der 99 Träger (**87%**) gaben an, **dass eine Bedarfsdeckung allein mit diesen Leistungen nicht möglich gewesen ist**.
- Dieser Gruppe von Trägern wurden **Vertiefungsfragen** gestellt.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegebeduerftigkeitsbegriff_Evaluierung/Abschlussbericht_Los_3_Evaluation_18c_SGB_XI.pdf

Leistungen außerhalb Hilfe zur Pflege – im ambulanten Bereich

Zur Bedarfsdeckung (zusätzlich) gewährte Leistungen	immer	häufig	teilweise	kaum	nie
§ 70 SGB XII – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (N=76)	28%	53%	12%	3%	5%
§ 71 SGB XII – Altenhilfe (N=53)	0%	2%	11%	15%	72%
§ 73 SGB XII – Hilfe in sonstigen Lebenslagen (N=61)	3%	8%	26%	13%	49%
§ 27a Abs. 4 – Abweichung Regelsatz SGB XII bzw. § 27 Abs. 3 – angemessener Zuschuss SGB XII (N=60)	5%	27%	15%	15%	38%
§ 42 Nr. 1 i.V.m. § 27a Abs. 4 S. 1 u. S. 2 SGB XII in Fällen der Grundsicherung (N=63)	5%	30%	16%	13%	37%
Sonstige Leistungen* (N=46)	0%	0%	0%	2%	98%

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegebeduerftigkeitsbegriff_Evaluierung/Abschlussbericht_Los_3_Evaluation_18c_SGB_XI.pdf

Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Praxiserfahrung und -impuls: Stadt Bochum

- Stadtverwaltung: Zwei Mitarbeiterinnen mit pflegefachlicher Profession
- Kernaufgabe: Stärkung der häuslichen Versorgungssituation und Unterstützung der Pflegepersonen in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 60+ und den Seniorenbüros
- Feststellung eines Pflegegrades (bei fehlender Pflegeversicherung) und das Aussprechen von Leistungsempfehlungen (auch ergänzende Leistungen bei Pflegegrad 1 und zur Vorbeugung von Verwahrlosung)
- Die Leistungen der Pflegeversicherung sind auskömmlicher als im stationären Bereich
- Steigende Bedeutung von Tagespflege zur Stabilisierung von Versorgungssettings

Vielen Dank!

dirk.nowaschewski@diakonie-ruhr.de

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Verband der Privaten
Krankenversicherung